

Statuten Armbrustschützen-Gesellschaft Zug

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Rechtsform, Sitz, Verbandszugehörigkeit

Die ASG Zug ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Die ASG Zug ist Mitglied folgender Verbände resp. Organisationen und anerkennt deren Statuten und Reglemente:

- a) Zentralschweizerischer Armbrustschützenverband (ZSAV);
- b) Eidgenössischer Armbrustschützenverband (EASV);
- c) Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Art. 2 Zweck

Die ASG Zug bezweckt:

- die Erhaltung und die Förderung des Armbrustschliessens;
- die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Mitgliedern;
- die Teilnahme an den vom ZSAV und EASV resp. deren Sektionen organisierten Schiessanlässen;
- das Organisieren von internen und externen Armbrustwettkämpfen;
- die Pflege einer guten Kameradschaft.

Art. 3 Begriff

Die in diesen Statuten verwendeten Ausdrücke gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 4 Politische und konfessionelle Ausrichtung

Die ASG Zug ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten von Mitgliedern

Die ASG Zug setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Gönnern

Art. 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 8. Altersjahr erreicht haben. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Die Aktivmitglieder sind in drei Kategorien eingeteilt:

- a) A-Mitglieder, die alle vereinsinternen und -externen Schiessanlässe besuchen können;
- b) B-Mitglieder, die bei einer anderen Sektion Vollmitglied (Aktiv A) sind, einzelne Schiessanlässe jedoch mit der ASG Zug besuchen können; sie dürfen auch an der Jahresmeisterschaft der ASG Zug teilnehmen;
- c) C-Mitglieder, die nur vereinsinterne Schiessanlässe bestreiten dürfen (beim ZSAV und EASV nicht gemeldet).

Jugendliche, die nur den Nachwuchskurs besuchen und damit beim EASV als Aktivmitglieder gelten, werden nicht automatisch Aktivmitglieder der ASG Zug.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können durch ihre ausserordentlichen Verdienste um die ASG Zug zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Antrag des Vorstandes wird die Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die weder an internen noch an externen Wettkämpfen teilnehmen, der ASG Zug aber weiterhin angehören wollen und den Jahresbeitrag bezahlen. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Junioren und Jugendschützen (U21 und U17)

Die ASG Zug führt i. d. R. jährlich einen Nachwuchskurs durch.

Junioren und Jugendschützen gemäss EASV-Altersbestimmungen können als Aktivmitglied (A- oder C-Mitglied) der ASG Zug beitreten. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die ASG Zug in irgendeiner Form unterstützen ohne Aktiv- oder Passivmitglied zu sein. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Rechte

Sämtliche Mitglieder (mit Ausnahme der Gönner) sind stimm- und wahlberechtigt.

Alle Aktivmitglieder sind berechtigt, die Schiessanlage (inkl. Material) gegen eine von der Generalversammlung jährlich festzusetzende Gebühr zu benützen (Kehrgeld).

Schützinnen und Schützen, welche eine vereinseigene Armbrust und andere vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände benützen, bezahlen zusätzlich zum Kehrgeld eine jährliche Benützungsgebühr.

Wer eine Vereinsarmbrust benützt, hat diese sorgfältig zu behandeln und ist für den Unterhalt der Armbrust selber verantwortlich. Er ist für Beschädigungen und Verluste schadenersatzpflichtig.

Art. 12 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ASG Zug zu wahren und alles zu unterlassen, was ihrem Ruf schaden könnte.

Die Statuten und Gesellschaftsbeschlüsse sind zu befolgen.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet. Die A-Mitglieder haben zudem die Abgaben an ZSAV und EASV zu entrichten.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 14 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Austritt aus der ASG Zug erfolgt auf schriftliches oder elektronisches Gesuch an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

IV. Organe der Gesellschaft

Art. 15 Organe

Die Organe der ASG Zug sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ der ASG Zug. Sie findet jeweils innert vier Monaten nach Abschluss der Schiesssaison statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung von Neueintritten und Kenntnisnahme von Austritten
3. Ausschlüsse von Mitgliedern
4. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Schützenmeisters sowie des Nachwuchsleiters
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Entgegennahme des Revisorenberichtes und Beschlussfassung über die Anträge der Revisoren
7. Décharge-Erteilung an den Vorstand
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren, des Fähnrichs und des Wirtes
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Änderung von Statuten und Reglementen
12. Beschlussfassung über allfällige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
13. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
14. Vornahme von Ehrungen
15. Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins

Art. 17 Einladung und Anträge

Die Einladung zur GV und die Traktanden müssen den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich zugestellt werden.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich oder elektronisch dem Präsidenten einzureichen.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes vorgesehen ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr. Das geheime Verfahren kommt zur Anwendung, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 19 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 20 Auflösung und Fusion

Die Auflösung oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer einzig zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden es verlangt. Einem solchen Begehren muss innert 2 Monaten entsprochen werden.

Art. 22 Vorstand

Zur Leitung des Vereins wählt die GV für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der sich aus folgenden Chargen zusammensetzt, nämlich:

1. Präsident
2. Schützenmeister
3. Leiter Finanzen
4. Aktuar
5. Materialverwalter/Standwart
6. Nachwuchsleiter

Die GV kann die Zahl des Vorstandes erhöhen, sofern es sich als notwendig erweist (z.B. 2. Schützenmeister, Beisitzer für besondere Aufgaben).

Art. 23 Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten. Personalunion zwischen mehreren Ämtern ist gestattet.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Art. 24 Kompetenzen

Dem Vorstand kommen alle Kompetenzen ausser denjenigen zu, die ausdrücklich der GV vorbehalten sind (Art. 16).

V. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Art. 25 Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen, orientiert die Vorstands- und Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und verfasst zu Handen der GV einen Jahresbericht.

Er vertritt die ASG Zug nach innen und aussen und hält Kontakt zum ZSAV und EASV. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Art. 26 Schützenmeister

Der Schützenmeister leitet den Schiessbetrieb. Er erstellt das Jahresprogramm und die Schiessabrechnung sowie den Jahresbericht. Als Jahresbericht gilt auch die Gesamtrangliste am Ende eines jeden Jahres.

Art. 27 Leiter Finanzen

Der Leiter Finanzen führt die Vereinsrechnung. Er erstellt das Budget und die Jahresrechnung und zieht die Mitgliederbeiträge ein.

Er ist für die ihm anvertrauten Vermögenswerte haftbar. Das Vereinsvermögen ist zu optimalen Bedingungen anzulegen.

Art. 28 Aktuar

Der Aktuar führt den Schriftverkehr und die Protokolle über alle Versammlungen der ASG Zug und der Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse sind entsprechend abzulegen und zu archivieren.

Er führt die Mitgliederkontrolle.

Der Aktuar muss nicht Mitglied der ASG Zug sein. Diesfalls steht ihm kein Stimmrecht zu.

Art. 29 Materialverwalter/Standwart

Der Materialverwalter/Standwart verwaltet und unterhält das vereinseigene Mobiliar und die vereinseigenen Armbrüste. Er besorgt den Nachschub von Schiessmaterial (Holz, Blei etc.) und sorgt für Ordnung und Sauberkeit in und um die Schiessanlage. Er unterhält die verschiedenen technischen Anlagen (Scheibenzüge, Boiler etc.).

Art. 30 Nachwuchsleiter

Der Nachwuchsleiter organisiert und leitet die Nachwuchskurse. Er ist verantwortlich für eine fundierte theoretische und praktische Ausbildung der ihm anvertrauten Jugendlichen. Er berichtet der GV über die Aktivitäten im Nachwuchsbereich (schriftlich, elektronisch oder mündlich).

Art. 31 Beisitzer

Für besondere Aufgaben (z. B. Werbung/Marketing, Öffentlichkeitsarbeit) und zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Im Übrigen werden die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 32 Rücktritte

Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Präsidenten spätestens zwei Monate vor der GV schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ein Rücktritt ist nur auf eine GV möglich.

Art. 33 Beschlussfassung, Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 34 Unterschrift, Sitzungsgeld

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für wichtige Geldgeschäfte sind die Unterschriften des Präsidenten und des Leiters Finanzen erforderlich.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld oder eine gleichwertige Entschädigung (Nachessen, Naturalgabe etc.).

Art. 35 Revisoren

Die GV wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren zur jährlichen Prüfung der Jahresrechnung. Sie müssen nicht Mitglieder der ASG Zug sein. Die Rechnungsrevisoren haben Einsicht in alle Belege zu nehmen und den Vermögensbestand und das Inventar zu überprüfen.

Die Revision kann auch einer professionellen Revisionsstelle (Treuhänder oder Treuhandfirma) übertragen werden.

Die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle haben der GV schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.

Art. 36 Fähnrich

Der Fähnrich verwaltet die Vereinsfahne. Er trägt diese bei offiziellen Anlässen. Er regelt seine Stellvertretung selber.

Art. 37 Wirt

Der Wirt sorgt für einen ordnungsgemässen Betrieb der Schützenstube. Er ist für das Bestellen von Esswaren und Getränken sowie für Ordnung und Sauberkeit in der Schützenstube verantwortlich. Bei grösseren Anlässen sorgt er für die Bewirtung der Gäste.

Er rechnet über die Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb direkt mit dem Leiter Finanzen ab und holt die für den Wirtschaftsbetrieb notwendigen Bewilligungen ein.

VI. Finanzen/Haftung

Art. 38 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der ASG Zug bestehen aus:

1. Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern
2. Beiträgen der öffentlichen Hand
3. Zinse des Vereinsvermögens
4. Erlös aus Veranstaltungen
5. Subventionen und Schenkungen

Art. 39 Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge / Befreiung vom Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus dem Jahresbeitrag und dem Kehrgeld sowie gegebenenfalls einer Gebühr für die Nutzung einer vereinseigenen Armbrust (nur Aktivmitglieder). Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der GV festgelegt und müssen jeweils vor Saisonbeginn bezahlt werden.

Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Die GV kann weitere Ausnahmen beschliessen.

Art. 40 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ASG Zug haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Verschiedenes

Art. 41 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42 Auflösung

Bei Auflösung der ASG Zug ist das Gesamtvermögen sowie das ganze Inventar dem ZSAV auszuhändigen. Es ist auf die Dauer von 10 Jahren einem sich neu zu bildenden Verein der Stadt Zug mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten.

Art. 43 Anwendbares Recht

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die GV in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1998 sowie alle seither gefassten, mit den neuen Statuten in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Art. 45 Übergangsbestimmung

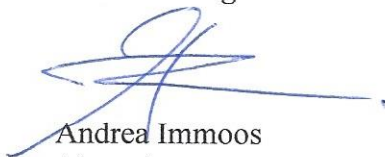
Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten als Freimitglieder von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit waren, sind weiterhin von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit (Besitzstandswahrung).

Vorstehende Statuten sind am 24. Januar 2024 von der GV der ASG Zug genehmigt worden.

Armbrustschützen-Gesellschaft Zug



Guido Wetli
Präsident

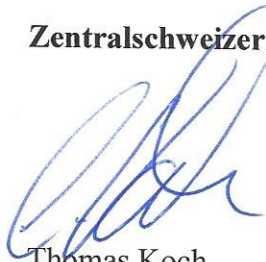


Andrea Immoos
Aktuarin

Genehmigung durch den ZSAV

Riggensberg, 23.3.2024
Ort, Datum

Zentralschweizerischer Armbrustschützen-Verband



Thomas Koch
Präsident



Stephan Eggenberger
Schützenmeister